

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald (Wasserabgabensatzung) vom 12.12.2007

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl., S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., S. 191) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung vom 07. Dez. 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald (Wasserabgabensatzung) vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 15 (Gebührensatz) wird wie folgt neu gefasst:

§15

Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Hausanschluss bei einer Nenngroße des Wassermessers

1.	bis Qn 2,5	24,00 €/Jahr
2.	über Qn 2,5 bis Qn 6	60,00 €/Jahr
3.	über Qn 6 bis Qn 10	96,00 €/Jahr

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,10 €/m³.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Börßum, den 08. Dez. 2010

Spier
(Samtgemeindegemeindevorsteher)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am 21.12.2010 Nr. 48